

Bebauungsplan Nr. 6 - 6. vereinfachte Änderung  
Mühlenweg - Auf der Hille  
Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG

---

1. Anlaß der Planänderung

Der seit 1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 weist für den Bereich der 6. vereinfachten Änderung eine zwingend zweigeschossige Wohnbebauung entlang einer mit Parkspur versehenen Straße aus. Da aufgrund sich in der Vergangenheit geänderten städtebaulichen Vorstellungen und wirtschaftlicher Randbedingungen eine Realisierung der zweigeschossigen Bebauung nicht mehr durchgeführt werden soll, ist beabsichtigt, die Geschossigkeit herabzustufen.

2. Planungsziele

Durch die Herabstufung wird gleichzeitig die bauliche Nutzung der Grundstücksflächen reduziert, so daß eine Notwendigkeit für den auf der nördlichen Straßenseite liegenden Parkstreifen nicht mehr gegeben ist. Der private Stellplatzbedarf kann auf den Grundstücken abgedeckt werden. Für den Bedarf an öffentlichen Parkmöglichkeiten ist der Straßenraum ausreichend bemessen.

Durch die fortfallende Parkspur vergrößern sich die anliegenden Baugrundstücke im Vorgartenbereich, so daß, um eine einheitliche Straßenraumwirkung zu erhalten, eine Verschiebung der überbaubaren Flächen um 6 m in Richtung zur Straße vorgenommen wird.

Die geneigte Dachform und Giebelstellung der Gebäude soll be lassen werden, nur die Dachneigung der Dächer wird entsprechend der im Baugebiet vorhandenen und geplanten eingeschossigen Bebauung angeglichen.

3. Die Planänderung verursacht keine zusätzlichen Kosten der Bebauungsplandurchführung.

Aufgestellt!  
Anröchte, den 16. Juli 1981

Gemeinde Anröchte  
Der Gemeindedirektor  
I.A.

  
( W i l l e )